

Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen

Inkrafttreten: 14.01.1992

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. | SaBremR 7832-d-2 1953, 108 |

Gliederungsnummer: 7832-d-2

Auf Grund der §§ 1 und 2 des [Gesetzes vom 27. November 1877, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien](#) (Brem. Ges.-Bl. S. 111) verordnet der Senat:

§ 1

In der Stadtgemeinde Bremen ist das Schlachten und Schlachtenlassen von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen sowie das Abhäuten, Brühen, Enthaaren und Ausnehmen der geschlachteten Tiere, ferner das Entleeren und Reinigen der Eingeweide außerhalb des Schlachthofes verboten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gewerbliche Schlachtungen sind bis zur Errichtung eines öffentlichen Schlachthofes in Bremen-Nord für Gewerbetreibende erlaubt, die ihr Gewerbe in jenem Bezirk betreiben und dort bereits ein gesundheitspolizeilich genehmigtes privates Schlachthaus besitzen.

§ 3

Hausschlachtungen sind in folgenden Ortsteilen erlaubt:

Bezirk Süd:

Habenhausen, Arsten, Huckelriede südlich der Wolfskuhle ausschließlich der Grundstücke Kattenturmer Heerstraße Nr. 129 und 162 und Auf dem Beginenlande Nr. 91 und 92, Woltmershausen das Gebiet zwischen der Oldenburger Bahn, Ochtum und Warturmer

Heerstraße einschließlich und nordwestlich der Wiedhofstraße - Stromer Straße, Seehausen, Strom, Huchting und Grolland.

Bezirk Ost:

Borgfeld, Oberneuland, Osterholz, Sebaldsbrück, Arbergen, Mahndorf, Hemelingen und Horn-Lehe.

Bezirk West:

Blockland.

Bezirk Nord:

Burg-Grambke, Werder-Land, Lesum, Vegesack, Blumenthal und Farge.

§ 4

Für Hausschlachtungen kann der Senator für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie weitere Befreiungen vom Schlachthofzwang zulassen.

§ 5

(1) Als Hausschlachtungen im Sinne der [§§ 3](#) und [4](#) dieser Verordnung gelten Schlachtungen von Tieren, die der Eigentümer im eigenen Stall mästet und deren Fleisch er ausschließlich in seinem Haushalt verwendet.

(2) Darunter fallen nicht Schlachtungen für die Haushalte von Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden (Gemeinschaftshaushalte), wie Kasernen, Krankenhäuser, Klöster, Erziehungsanstalten, landwirtschaftliche oder sonstige Schulbetriebe, Gemeinschaftslager, Kameradschaftsheime, Speiseanstalten, Kantinen, Strafanstalten und ähnliche Anstalten, ferner nicht Schlachtungen für die Haushalte der Fleischer, der Gast-, Schänk- und Speisewirte, der Inhaber von Fleisch- und Wurstfabriken und von Personen, die mit Fleisch oder Wurst oder anderen Fleischwaren Handel treiben sowie auch nicht Schlachtungen für die Haushalte, zu denen Gewerbetreibende der soeben bezeichneten Art mit gewerblichen Niederlassungen in demselben Stadtteil gehören.

(3) Der Senator für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie widerruflich gestatten, daß gemeinnützige und mildtätige Anstalten und Einrichtungen, die zur Verwertung der im eigenen Betrieb anfallenden Abfälle eigene Mästereien unterhalten, und die ihre Tiere laufend tierärztlich überwachen

lassen, die Schlachtungen in eigenen einwandfreien Räumen und mit eigenen Einrichtungen vornehmen.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Regelungen aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 13. und bekanntgemacht am 23. Oktober 1953.

außer Kraft